

Information zum Wohngeld

Wohngeldnovellierung zum 01.01.2009 (Bundesgesetzblatt BGBl 30.09.08)

Wesentliche finanzielle Komponenten:

- Anhebung der Tabellenwerte um 8 %
- Wegfall der Baualtersklassen

und Erhöhung der Höchstbeträge für Miete und Belastung um 10 %;

einheitlicher Miethöchstbetrag in der jeweiligen Mietstufe

- Einführung eines Betrages für Heizkosten (Heizkostenkomponente) nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder

Der Heizkostenzuschuss wird nicht zusätzlich zum Wohngeld gezahlt, sondern als Zuschlag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung hinzu gerechnet.

Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung und in der Regel für 12 Monate bewilligt. Ist der Wohngeldantrag vollständig, dauert es bis zur ersten Zahlung in der Regel 4 Wochen.

Die laufenden Wohngeldzahlungen werden dann jeweils zum letzten Werktag des Vormonats überwiesen.

Haushalte, denen vor dem 31.12.2008 Wohngeld bewilligt wurde und deren Bewilligungsende in 2009 oder später liegt, werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Amts wegen überprüft und erhalten in der Regel eine Nachzahlung.

In der Praxis wird dies mit der Bearbeitung des Wiederholungsantrages erfolgen.

Haushalte, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keinen Wiederholungsantrag mehr stellen, werden von uns angeschrieben und um Auskunft zu den tatsächlichen Verhältnissen ab dem 01.01.2009 gebeten.

Studierende

Neu ist der *Wegfall der vorübergehenden Abwesenheit*.

Dadurch wird sich die Zahl der antragsberechtigten Studenten erhöhen, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben.

Einmalzahlung

Die Wohngeldnovelle wurde vorgezogen auf den 01.10.2008, wodurch Haushalte, die zwischen Oktober 2008 und März 2009 für mindestens einen Monat Wohngeld erhalten haben, eine Einmalzahlung erhalten.

Hierfür muss kein Antrag gestellt werden, die betreffenden Haushalte erhalten die Zahlung und den entsprechenden Bescheid automatisch (voraussichtlich Frühjahr 2009).

Transferleistungen

Einschränkung des Ausschlusses vom Wohngeld bei übergangsweise gleichzeitigem Bezug einer Transferleistung

Hier kann die Transferleistung (ALG II, Grundsicherung) vorläufig, d.h. bis zur Wohngeldgewährung weiter gezahlt werden. Dadurch kommt es für den Hilfeempfänger zu keinem finanziellen Engpass in Folge des Wechsels.

Stand Januar 2009